



FORSCHUNGSSTELLE FÜR
VERSICHERUNGSWESEN
UNIVERSITÄT MÜNSTER

138

Marc Schlömer

Die Zulässigkeit des Prämieninkassos und der Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler



MÜNSTERANER REIHE

Dr. Marc Schlömer

Die Zulässigkeit des Prämieninkassos und der Schadensregulierung
durch den Versicherungsmakler



Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Versicherungswesen
– Universität Münster mit Unterstützung des Vereins zur Förderung der
Forschungsstelle für Versicherungswesen – Universität Münster e. V.

Münsteraner Reihe

Band 138

Begründet von

Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Kollhosser

Herausgeber

Prof. Dr. Heinrich Dörner

Prof. Dr. Dirk Ehlers

Prof. Dr. Petra Pohlmann

Prof. Dr. Martin Schulze Schwienhorst

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer

Die Zulässigkeit des Prämieninkassos und der Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler

Dr. Marc Schlömer

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Petra Pohlmann
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Heinrich Dörner
Dekan: Prof. Dr. Janbernd Oebbecke
Tag der mündlichen Prüfung: 21.11.2017

D 6

– Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
2017 –

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2018 VVW GmbH, Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der VVW GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2018 VVW GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 0937-518X
ISBN 978-3-96329-018-3

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Auswirkungen durch das Gesetz zur Umsetzung der IDD, das am 28.7.2017 verkündet wurde und im Wesentlichen am 23.2.2018 in Kraft tritt, werden in einem gesonderten Teilabschnitt untersucht. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 2017 berücksichtigt.

Besonders danken möchte ich zunächst meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Petra Pohlmann nicht nur für die fortwährende Betreuung bis zum Abschluss dieser Arbeit, sondern auch für die umfassende und motivierende wissenschaftliche Förderung während meiner Tätigkeit an der Forschungsstelle für Versicherungswesen. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Heinrich Dörner herzlich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt auch den übrigen Herausgebern der Münsteraner Reihe für die Aufnahme dieser Arbeit sowie dem Förderverein der Forschungsstelle für Versicherungswesen – Universität Münster e.V. und Herrn Dr. Burkhard Oexmann für die großzügige Gewährung eines Promotionsstipendiums.

Abschließend möchte ich den vielen Personen Dank sagen, die mich während der Promotionszeit begleitet und so zum Gelingen des Vorhabens beigetragen haben. Dies gilt besonders für Frau Camilla Schütz und Frau Hilla Merschmeier-Schütz, deren wertvolle Unterstützung unverzichtbar war, sowie für Herrn Lars Bühnen, LL.M.

In Worten nicht zu danken ist meinen Eltern. Ihnen ist diese Arbeit daher gewidmet.

Düsseldorf, Dezember 2017

Marc Schlömer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
Einleitung	1
1. Teil: Übertragung des Prämieninkassos und der Schadensregulierung in der Rechtspraxis	3
A. Prämieninkasso und Schadensregulierung als originäre Aufgaben des Versicherers	3
B. Übertragung auf den Versicherungsmakler	4
I. Historische Aspekte	4
II. Zur rechtlichen Ausgestaltung und Verbreitung in der Gegenwart	8
1. Prämieninkasso.....	8
2. Schadensregulierung	11
III. Betroffener Personenkreis	13
IV. Interessen	15
1. Aus Sicht des Versicherungsmaklers	15
2. Aus Sicht des Versicherers	17
C. Übertragung auf Versicherungsvertreter	18
2. Teil: Zivilrechtliche Zulässigkeit	21
A. Rechtsstellung des Versicherungsmaklers zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer	21
I. Rechtsverhältnis zwischen Versicherungsmakler und Versicherungsnehmer	22
1. Der Versicherungsmaklervertrag mit dem potentiellen Versicherungsnehmer als zwingende Grundvoraussetzung	22

2. Das prägende Pflichtenprogramm des Versicherungsmaklers im Verhältnis zum Versicherungsnehmer	23
a) Inhaltliche Betrachtung	24
b) Zeitlicher Umfang	30
c) Zwischenergebnis.....	33
II. Rechtsverhältnis zwischen Versicherungsmakler und Versicherer	34
1. Rechtsgrundlagen	35
a) Explizite Vereinbarungen zwischen Versicherungsmakler und Versicherer	35
b) Rechtsverhältnis außerhalb expliziter Vereinbarungen	35
aa) Besonderes Schuldverhältnis	36
bb) Gesetzliches Rechtsverhältnis in vertragsähnlicher Form	37
cc) Konkludente Vereinbarungen als Rechtsgrundlage.....	41
c) Zwischenergebnis.....	46
2. Interessenwahrnehmungspflicht des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherer	46
a) Interessenwahrnehmung aufgrund gesetzlich angelegter Mittlerstellung	46
b) Vertraglich vereinbarte Interessenwahrnehmung	49
aa) Informationspflichten.....	51
bb) Verschwiegenheitspflicht.....	55
cc) Interessenwahrnehmung bei eigener Risikoeinschätzung	55
c) Zwischenergebnis.....	56
III. Rechtsposition des Versicherungsmaklers.....	57

1. Der Begriff des Sachwalters als regelmäßiger Bezugspunkt	57
2. Implikation des Sachwalterbegriffs	58
3. Wandel der Mittlerstellung	59
4. Zwischenergebnis	62
B. Vereinbarkeit der Rechtsstellung des Versicherungsmaklers mit der Übernahme des Prämieninkassos bzw. der Schadensregulierung	62
I. Dogmatische Einordnung der Sondervereinbarungen	63
II. Konfliktpotenzial der Inkasso- und Regulierungstätigkeit für den Versicherer.....	66
1. Auswirkungen auf die Vermittlungstätigkeit des Versicherungsmaklers	66
2. Durchführung des Prämieninkassos.....	68
3. Durchführung der Schadensregulierung.....	71
III. Spezielle Regelungen	73
1. VVG, HGB und VersVermV	74
2. RDG	77
a) Prämieninkasso und Schadensregulierung im Anwendungsbereich des RDG	77
aa) Prämieninkasso	78
(1) Inkassodienstleistung nach § 2 Abs. 2 RDG	78
(2) Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG	85
bb) Schadensregulierung.....	88
(1) Haftpflichtfälle	88
(2) Sonstige Schadensfälle.....	94
b) Gesetzliche Erlaubnis der Schadensregulierung	95
aa) § 34d GewO.....	96

bb) § 5 Abs. 1 RDG	98
(1) Anwendbarkeit von § 5 Abs. 1 RDG auf den Versicherungsmakler.....	98
(2) Schadensregulierung als Nebenleistung	101
(3) Zugehörigkeit zum Berufsbild des Versicherungsmaklers.....	108
cc) Rechtliche Konsequenzen	115
c) Verbot bei Pflichtenkollisionen	115
d) Vereinbarkeit des Verbots der Schadensregulierung mit EU-Recht	119
IV. Grenzen durch die Verflechtungsrechtsprechung	124
V. Verbot des Insichgeschäfts	128
VI. Grenzen aus Versicherungsmaklervertrag	131
VII. Änderungen durch die IDD und ihre Umsetzung.....	133
1. Begriff des Versicherungsvertriebs	133
2. Begriff des Versicherungsvermittlers und Inkassovollmacht als Maßnahme zur Kundengeldsicherung.....	136
3. Wohlverhaltenspflicht nach § 59 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1a Abs. 1 Satz 1 VVG n. F.	137
C. Ergebnis	140
3. Teil: Versicherungsaufsichtsrechtliche Zulässigkeit.....	141
A. Versicherungsaufsichtsrechtliche Regelungen zu Ausgliederungen: Genese und Überblick.....	141
I. Vor der VAG-Reform 2016	141
II. Aktuelle Regelungen	144
B. Übertragung des Prämieninkassos und der Schadensregulierung auf Versicherungsmakler als aufsichtsrechtlich relevante Ausgliederungen	147
I. Aufsichtspraxis vor der VAG-Reform 2016.....	147

II.	Anwendbarkeit der geltenden Ausgliederungsregeln	149
1.	Allgemeine Begriffsklärungen.....	150
a)	Ausgliederung.....	150
b)	Funktion oder Versicherungstätigkeit.....	152
c)	Wichtige Funktion oder Versicherungstätigkeit	157
aa)	Kriterium der Unverzichtbarkeit	157
bb)	Konkrete Beispiele der Aufsichtsbehörden	160
cc)	Risikoanalyse.....	161
2.	Einordnung des Prämieninkassos und der Schadensregulierung durch Versicherungsmakler	164
a)	Ausgliederung.....	164
b)	Funktion oder Versicherungstätigkeit.....	165
c)	Wichtige Versicherungstätigkeit.....	167
aa)	Prämieninkasso	169
bb)	Schadensregulierung	170
3.	Zwischenergebnis	172
III.	Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ausgliederung	172
1.	Überblick	172
2.	Richtlinienkonformität von § 32 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 VAG.....	174
a)	§ 32 Abs. 2 VAG	175
b)	§ 32 Abs. 4 Satz 1 VAG	177
3.	Besonderheiten einzelner Anforderungen	179
a)	Die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Tätigkeit als Zielvorgabe	180
b)	Risikoanalyse	181
c)	Auswahl des Versicherungsmaklers	184

d) Wesentliche Anforderungen an den Ausgliederungsvertrag.....	186
aa) Auskunfts- und Weisungsrechte	186
bb) Prüfungs- und Kontrollrechte	187
cc) Art. 274 Abs. 3 DelVO Solvency II als Maßstab für weitere Vertragsinhalte	188
C. Ergebnis.....	189
Die zentralen Ergebnisse der Arbeit	190
Literaturverzeichnis.....	193
Sonstige Quellen	207

Abkürzungsverzeichnis

AHO	„Assecuranz- und Haverey-Ordnung“ der Freien und Hansestadt Hamburg von 1731
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
DeIVO Solvency II	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG, ABl. vom 17.1.2015, Nr. L 12/1
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority)
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
IDD	Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, ABl. vom 2.2.2016, Nr. L 26/19
IMD	Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, ABl. vom 15.1.2003, Nr. L 9/3
MaGo	Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen

Solvency II	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit, ABl. vom 17.12.2009, Nr. L 335/1, mehrfach geändert
VDVM	Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V.

Für weitere Abkürzungen wird verwiesen auf *Kirchner, Hildebert* (Begr.): Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl., Berlin, Boston 2015.

Einleitung

Versicherungsmakler ist gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 VVG, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Mit dieser Definition weist das VVG dem Versicherungsmakler, der als Versicherungsvermittler naturgemäß zwischen den beiden Parteien des Versicherungsvertrags agiert, eine Tätigkeit für den Versicherungsnehmer zu. Diese gesetzliche Zuweisung mag für sich betrachtet zwar eindeutig sein. Allerdings erzeugt sie einen konfliktträchtigen Problemkreis, der in der Rechtsposition des Versicherungsmaklers zwischen den beiden Parteien des Versicherungsvertrags begründet liegt: Darf der Versicherungsmakler neben seiner Tätigkeit für den Versicherungsnehmer auch bestimmte Aufgaben vom Versicherer übernehmen? Diese Frage ist der Ausgangspunkt der nachfolgenden Untersuchung, die sich auf das Prämieninkasso und die Schadensregulierung konzentriert.

Sowohl das Prämieninkasso als auch die Schadensregulierung sind elementarer Bestandteil der täglichen Praxis der Versicherer. Beide Aufgaben werden aber teilweise nicht von den Versicherern selbst, sondern unter anderem von Versicherungsmaklern durchgeführt. Ob bzw. inwieweit dies rechtlich zulässig ist, wurde bisher nicht eingehend beleuchtet und ist daher Gegenstand dieser dreiteiligen Arbeit. Mit dem ersten Teil werden die Grundlagen des Prämieninkassos und der Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler aus einer rechtspraktischen Perspektive nachvollzogen. Insoweit wird auch ein kurzer Blick auf die historische Entwicklung gerichtet. Im zweiten Teil folgt die Untersuchung der zivilrechtlichen Zulässigkeit, die wiederum eine eingehende Analyse und Bewertung der Rechtsstellung des Versicherungsmaklers einschließt. Der dritte Teil ist der versicherungsaufsichtsrechtlichen Seite der Thematik vorbehalten. Konkret wird die Frage behandelt, ob das Prämieninkasso bzw. die Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ausgliederungen vereinbar sind.

1. Teil: Übertragung des Prämieninkassos und der Schadensregulierung in der Rechtspraxis

A. Prämieninkasso und Schadensregulierung als originäre Aufgaben des Versicherers

§ 1 Satz 2 VVG regelt die versicherungsvertragliche Pflicht des Versicherungsnehmers, die vereinbarte Prämie an den Versicherer zu zahlen. Daraus folgt spiegelbildlich der rechtliche Anspruch des Versicherers auf die Prämie. Als logische Voraussetzung für die Realisierung dieses Anspruchs kommt dem Versicherer daher die Aufgabe zu, die geschuldeten Prämien entgegenzunehmen bzw. im Lastschriftverkehr einzuziehen, mit anderen Worten, das Prämieninkasso durchzuführen. Das Prämieninkasso zählt somit zum originären Aufgabenbereich des Versicherers.¹ Dass dies ebenso für die Schadensregulierung gilt, kann wiederum § 1 VVG entnommen werden. Gemäß § 1 Satz 1 VVG hat der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls die vereinbarte Leistung zu erbringen. In den Fällen der Schadensversicherung äußert sich diese Leistungspflicht darin, dass der Versicherer den vom Versicherungsvertrag gedeckten Schaden ersetzen muss.² Hier ist die Schadensregulierung – verstanden als Prozess, der die Prüfung eines geltend gemachten Schadens, die Entscheidung über die Leistungspflicht und ggf. die sich anschließende tatsächliche Leistung umfasst³ – die praktische Konsequenz der versicherungsvertraglichen Leistungspflicht des Versicherers.

¹ Freund, VersR 2014, 1289 (1293); Seitz, VersR 2015, 417 (421); Zinnert, S. 622 („typische Versicherertätigkeit“).

² Lorenz, in: Versicherungsrechts-Handbuch, § 1 Rn. 83; Pohlmann, in: Looschelders/Pohlmann, § 1 Rn. 41.

³ Vgl. Gabler Versicherungslexikon, S. 587.

B. Übertragung auf den Versicherungsmakler

In der Praxis nehmen die Versicherer die Prämien ganz überwiegend selbst entgegen bzw. ziehen sie ein.⁴ Ebenso regulieren die Versicherer grundsätzlich selbst die bei ihnen versicherten Schäden. Dennoch kommt es vor, dass Versicherer diese Tätigkeiten in gewissen Grenzen auf die Vermittlerebene übertragen. In der folgenden näheren Betrachtung steht die Situation der Versicherungsmakler im Mittelpunkt. Allerdings wird abschließend auch kurz diejenige der Versicherungsvertreter beleuchtet.

I. Historische Aspekte⁵

Der Berufsstand des Versicherungsmaklers entwickelte sich in Deutschland maßgeblich über das Seeversicherungsgeschäft, das in der Hansestadt Hamburg im 17. Jahrhundert seinen Ursprung und über lange Zeit seinen Schwerpunkt hatte.⁶ Dort, konkret in der „Assecuranz- und Haverey-Ordnung“ der Freien und Hansestadt Hamburg von 1731 (AHO), lässt sich auch die erste gesetzliche Regelung speziell für den Versicherungsmakler nachweisen.⁷ Titel XXIII der AHO „Von Mäcklern und der Prämie“ enthielt in neun Artikeln das Versicherungsmaklerrecht. Insbesondere regelten die Art. 7–9 AHO das Recht der Prämienzahlung. Sie sind ein deutlicher Beleg für die zum damaligen Zeitpunkt gängige Praxis, dass bei Einschaltung eines Versicherungsmaklers die Prämie über ihn an den Versicherer (in der AHO Assecurateur genannt) geleistet wurde⁸. Hintergrund dafür waren die Besonderheiten des Seeversicherungsgeschäfts, in dem der Versicherer oft nur mit dem Makler in direktem Kontakt stand.⁹ Aus Titel XXIII Art. 8 der AHO folgt, dass

⁴ Reiff, in: Langheid/Wandt, § 69 Rn. 40.

⁵ Eingehend zur Historie des Versicherungsmaklers in Deutschland z. B. Pfeiffer, S. 3 ff.; speziell zur rechtshistorischen Entwicklung P. Koch, in: FS Schirmer, S. 279 ff.

⁶ P. Koch, VersR 2014, 916 (917); Pfeiffer, S. 6 f.

⁷ Dreyer, S. 197, 326 ff.; P. Koch, VersR 2014, 916 (917); ders., in: FS Schirmer, S. 279 (280), Pfeiffer, S. 9.

⁸ Waldstein, S. 66 f.

⁹ Pfeiffer, S. 43; eingehender Waldstein, S. 65 f.

der „in laufender Rechnung“¹⁰ mit dem Versicherungsmakler stehende Versicherer sich wegen der Prämie ausschließlich an ersteren halten musste. Nur im Falle der Insolvenz des Versicherungsmaklers war ein Durchgriff auf den Versicherungsnehmer zulässig, wenn dieser seine Prämie noch nicht an den Makler geleistet hatte.¹¹ Stand daher – und dies war der Regelfall – der Versicherer mit dem Versicherungsmakler in laufender Rechnung, kam der Prämienzahlung des Versicherungsnehmers an den Versicherungsmakler aufgrund der genannten Regelung befreiende Wirkung zu.¹² Gerade dies ist in heutiger Zeit eine wesentliche rechtliche Folge der Prämienzahlung an einen mit Inkassovollmacht ausgestatteten Versicherungsmakler.¹³ Anders als in heutiger Zeit war die Durchgriffsmöglichkeit auf den Versicherungsnehmer jedoch unter den Voraussetzungen des Art. 8 AHO schon gesetzlich allein auf die Insolvenz des Versicherungsmaklers beschränkt. Diese Ausgestaltung kam praktisch einer Situation nahe, in welcher der Versicherungsmakler der eigentliche Prämienschuldner war.¹⁴ Im Gegensatz beispielsweise zum englischen Recht war vom rechtlichen Grundsatz her dennoch der Versicherungsnehmer der Prämienschuldner und der Versicherungsmakler nur Inkassomandatar des Versicherers.¹⁵ Weil aufgrund der AHO die Versicherer nach Prämieeneingang beim Versicherungsmakler dessen Insolvenzrisiko tragen mussten und es teilweise zu Unregelmäßigkeiten bei der Prämienabwicklung kam, begannen einige Versicherer, auf Prämienzahlung bei Vertragsschluss, d.h. ohne die übliche Kreditierung, zu bestehen. Das hatte letztlich zur Folge, dass die betroffenen Makler sich aus der Prämienabwicklung zurückzogen und die Versicherungsnehmer aufforderten, direkt an den Versicherer zu leisten.¹⁶ So wurde auch praktisch der Versicherungsnehmer vielfach wieder als Prämienschuldner behandelt.¹⁷ Die Hamburger Rechtsentwicklung spiegelte diese

¹⁰ So Dreyer, S. 197.

¹¹ Waldstein, S. 67; vgl. zudem Dreyer, S. 197 und P. Koch, in: FS Schirmer, S. 279 (280), die jedoch beide nicht die Voraussetzung der Insolvenz des Versicherungsmaklers erwähnen.

¹² Waldstein, S. 67 f.

¹³ Siehe S. 9.

¹⁴ Waldstein, S. 67 f.

¹⁵ Kiesselbach, S. 152; Pfeiffer, S. 43; Waldstein, S. 67, 73 ff.

¹⁶ Kiesselbach, S. 152 f.; Waldstein, S. 68.

¹⁷ Waldstein, S. 68.

Entwicklung wider: In den Bestimmungen der Maklerverordnungen von 1792, 1816, 1817 sowie 1824 zu den „Assecuranz-Prämien“ ist jeweils explizit festgeschrieben, dass ohne abweichende Vereinbarung der Makler nicht als Prämienschuldner anzusehen ist.¹⁸

Der Blick auf das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 (ALR), dort die §§ 2112, 2113 im II. Teil 8. Titel, zeigt, dass auch im deutschen Raum außerhalb Hamburgs die Prämienzahlung durchaus über den Versicherungsmakler erfolgte. § 2112 im II. Teil 8. Titel des ALR besagt, dass der Versicherungsmakler für die Prämie haftet, wenn er sie erhalten hat. Daraus lässt sich wiederum die befreiende Wirkung der Prämienzahlung an den Versicherungsmakler ableiten. Überraschend ist diese Parallele zum Hamburger Recht allerdings nicht. Denn die versicherungsrechtlichen Regelungen des ALR lassen sich auf die der AHO zurückführen.¹⁹ Ersteres stand also auch bezüglich der Regelungen zum Versicherungsmakler in der Tradition des frühen Hamburger Rechts.

Erst im 20. Jahrhundert, vor allem in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, kam es zu einer starken Erweiterung des Tätigkeitsfelds der Versicherungsmakler auf die sonstigen Versicherungsarten.²⁰ Die aus dem Seeversicherungsgeschäft bekannte Praxis, dass die Prämienzahlung über den Versicherungsmakler an den Versicherer erfolgte, wurde zwar übernommen.²¹ Allerdings blieb es von Beginn an eine Ausnahme, dass der Versicherungsmakler als Inkassobevollmächtigter des Versicherers die Prämienzahlung mit befreiender Wirkung entgegennehmen konnte.²²

War der Versicherungsmakler in das Versicherungsverhältnis eingeschaltet, so war er von jeher maßgeblich auch an der Schadensregulierung in unterstützender Funktion beteiligt. Dies lässt sich beispielsweise einigen Mitwirkungspflichten des Versicherungsmaklers in der AHO entnehmen.²³ Wann indes die eigenständige Schadens-

¹⁸ *Beukemann*, S. 135, 148, 160, 172; *Matusche*, S. 7.

¹⁹ *P. Koch*, in: FS Schirmer, S. 279 (281).

²⁰ *Pfeiffer*, S. 16 ff.

²¹ *Pfeiffer*, S. 43.

²² *Möller*, S. 108; *Pfeiffer*, S. 43 f.; *Waldstein*, S. 70 f.

²³ Z. B. Titel XVI Art. 1 sowie Titel XVII Art. 1; hierzu *Dreyer*, S. 170 ff., 310 f.; *Pfeiffer*, S. 9.

regulierung durch den Versicherungsmakler anstelle des Versicherers in einer der heutigen Situation²⁴ vergleichbaren Form überhaupt erstmalig praktiziert wurde, ist nicht genau zu belegen. Jedenfalls vermutete im Jahr 1944 *Möller*, dass „typische Innendienstaufgaben“ der Versicherer, zu denen er auch die „Schadensliquidation“ zählte, bei allen Versicherungsvermittlern eine Rolle spielten.²⁵ *Gauer* schrieb im Jahr 1951 über die gelegentliche Ermächtigung des Versicherungsmaklers durch den Versicherer, die Schadensfeststellung bei geringfügigeren Schäden selbstständig vorzunehmen.²⁶ Im gleichen Zeitraum, ursprünglich zurückgehend auf die Anordnung über die Begrenzung der Maklerprovision in der Industrieversicherungsordnung vom 22.12.1938, fand der Sonderfall des „technischen Versicherungsmaklers“ Eingang in die Praxis.²⁷ Gemeinhin bezeichnet dieser Begriff solche Versicherungsmakler, welche neben der reinen Vertragsvermittlung umfassend die technische Abwicklung des versicherten Geschäfts übernehmen.²⁸ Hier ist zum Teil auch explizit von der Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler die Rede.²⁹ Man wird vor diesem Hintergrund davon ausgehen können, dass die für den Versicherer erfolgende Schadensregulierung durch den Versicherungsmakler spätestens ab der Mitte des 20. Jahrhunderts in der Praxis bekannt, aber die Ausnahme war.

Im Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten: Spätestens seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts lässt sich die Inkassotätigkeit des Versicherungsmaklers für den Versicherer nachweisen. Die zu diesem Zeitpunkt gängige Praxis war vor allem dem Umstand geschuldet, dass der Versicherer nur mit dem Makler in direktem Kontakt stand. Spätestens ab dem Zeitraum im 20. Jahrhundert, in welchem die Versicherungsmakler ein immer breiteres Feld neben dem

²⁴ Siehe S. 11 ff.

²⁵ *Möller*, S. 118.

²⁶ *Gauer*, S. 60.

²⁷ Vgl. *Möller*, S. 183; *Trinkhaus*, S. 134; *Werber*, VersR 2006, 1010 (1017).

²⁸ *Baumann*, S. 12; *Matusche*, S. 14; *Möller*, S. 183; vgl. auch *Werber*, VersR 2006, 1010 (1017); *ders.*, VersR 2015, 1321 (1325).

²⁹ OLG Hamburg, NJOZ 2008, 4006; *Matusche*, S. 14 Fn. 59; *Matusche-Beckmann*, in: Versicherungsrechts-Handbuch, § 5 Rn. 193d; *Möller*, in: Bruck/Möller, 8. Aufl., Vor §§ 43–48 Rn. 33, 110; *R. Schmidt*, S. 23 (32); *Werber*, VersR 2006, 1010 (1017).